

Millionenforderungen gegen Versicherer nach Asbestklagen in Frankreich befürchtet

RA Florian Endrös, Paris
Der Autor ist Partner in der Kanzlei
Baum & Cie, Paris.
florianendros@baumcie.com

Millionenforderungen gegen Versicherer nach Asbestklagen in Frankreich befürchtet

Mit einer ganzen Serie von Entscheidungen vom 28. Februar 2002 (Cour de cassation, chambre sociale 28. Februar 2002, arrêts n° 835, 837, 838, 842, 844, 845, www.courdecassation.fr) hat der Kassationsgerichtshof über grundsätzliche Fragen zur Haftung des Arbeitgebers für Asbestschäden von Arbeitnehmern im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses entschieden.

Asbestose-Erkrankungen, die ein Arbeitnehmer durch die Ausübung seines Berufs erleidet, sind demnach nahezu immer einem schwerwiegenden fehlerhaften Verhalten des Arbeitgebers (faute inexcusable) zuzurechnen. Qualifiziert das Gericht das Verhalten des Arbeitgebers als faute inexcusable kann der Arbeitnehmer eine erhöhte Betriebsunfähigkeitsrente des Sozialversicherungsträgers fordern sowie direkten Schadensersatz, insbesondere für immaterielle Schäden wie Schmerzensgeld wegen der krankheitsbedingten Leiden von seinem Arbeitgeber verlangen.

Nach der bisherigen Rechtsprechung wurde faute inexcusable des Arbeitgebers nur unter engen Voraussetzungen angenommen:

Das fehlerhafte Verhalten musste besonders schwerwiegend sein und sich aus einem vorsätzlichen Tun oder Unterlassen, dem Bewusstsein der Gefahr, in der sich der Arbeitnehmer befand, sowie fehlenden Rechtfertigungsgründen zusammensetzen. Darüber hinaus war ein Kausalverhältnis zwischen dem fehlerhaften Verhalten des Arbeitgebers und der Erkrankung des Arbeitnehmers notwendig. Die Voraussetzungen für ein derartiges fehlerhaftes Verhalten waren insbesondere dann gegeben, wenn der Arbeitgeber entweder besondere Unfallverhütungsvorschriften oder allgemeine Sicherheitsregeln nicht eingehalten hat.

Die Entscheidungsserie vom 28. Februar 2002 nimmt vor allem zur

Frage der Voraussetzungen für das Vorliegen von faute inexcusable des Arbeitgebers und zur Frage der Anwendbarkeit des Art. 40 (Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand) des Gesetzes Nr. 98-1194 vom 23. Dezember 1998, geändert durch Art. 49 des Gesetzes Nr. 2001-1246 vom 21. Dezember 2001 Stellung.

Gegenstand der Prozesse waren zahlreiche Klagen von Arbeitnehmern gegen ihre jeweiligen Arbeitgeber auf Schadensersatz und Erhöhung der Betriebsunfähigkeitsrente. Im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit hatten sie über einen Zeitraum von teilweise mehreren Jahrzehnten Kontakt zu Asbest gehabt und waren später an Asbestose und Mesotheliom erkrankt. Ein Teil der Kläger war im Laufe der Verfahren an den Folgen der Krankheiten gestorben.

1. Haftung des Arbeitgebers

Die Unternehmerseite vertrat in den Prozessen die Ansicht, dass Asbestose zwar bereits 1951 auf die Liste der Berufskrankheiten (Tabelle 30) gesetzt wurde und somit als Berufskrankheit für bestimmte Tätigkeiten mit Kontakt zu Asbest anerkannt war; dies erstreckte sich jedoch nicht auf andere Krankheiten, deren Ausbruch erst später mit Asbest in Verbindung gebracht wurde. So sei Mesotheliom (eine durch Asbest verursachte Lungenkrebs-Erkrankung) erst 1976 in die Tabelle 30 aufgenommen worden. Nach Auffassung der Unternehmen sei es nur zulässig, Präventionsmaßnahmen hinsichtlich der zum jeweiligen Zeitpunkt bekannten Krankheitsbilder zu verlangen. Auch soll die Aufnahme bestimmter Tätigkeiten in die Tabelle, bei denen Asbest ver- oder bearbeitet wird, nicht zur Folge gehabt haben, dass diese generell verboten seien. Dies bedeute lediglich, dass diese Tätigkeiten im Verdacht standen, asbestbedingte Krankheiten zu verursachen, sie jedoch, sofern die vorgeschriebenen erforderlichen Präventionsmaßnahmen ergriffen wurden, zulässig waren.

Des Weiteren – so die beklagten Unternehmen – habe es bis 1977

nur ein Gesetz zur Regelung der Beseitigung und Vermeidung von Industriestaub aus dem Jahr 1893 gegeben. Diese Vorschrift sei jedoch auf die Entfernung von Asbeststaub nicht geeignet gewesen, da es sich hier um eine Vorschrift handelt, die Maßnahmen zur Entfernung wesentlich größerer Staubpartikel anordnet und sich auf die Verarbeitung anderer Materialien bezieht. Bei der Verarbeitung von Asbest entstehen jedoch Partikel in der Größe von Mikrometern. Die Verordnung könne daher für diesen Zeitraum nicht angewandt werden.

Angesichts der Tatsache, dass die erste Verordnung zum Schutz vor Asbest erst 1977 in Kraft getreten ist, sehen die Unternehmen für die Zeit davor keine besonderen Schutzpflichten ihrerseits. Für die Zeit nach In-Kraft-Treten der Verordnung wird darauf verwiesen, dass bei Einhaltung der Grenzwerte den Unternehmen kein schwerwiegendes Fehlverhalten vorgehalten werden könne.

Der Kassationsgerichtshof geht auf diese Einwände, die der bisherigen Rechtsprechung entsprechen, in keiner Weise ein.

Er stellt diesbezüglich lediglich fest, dass sich aus dem Arbeitsvertrag ergebe, dass der Arbeitgeber für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz sorgen müsse.

Diese Verpflichtung beinhalte insbesondere die Verhinderung von Berufskrankheiten, die der Arbeitnehmer durch Stoffe, die bei der Produktion verwendet oder hergestellt werden, erleiden kann.

Verstößt der Arbeitgeber gegen diese Pflicht, ist unter folgenden, der bisherigen Rechtsprechung entsprechenden Voraussetzungen, die kumulativ vorliegen müssen, ein schwerwiegendes Fehlverhalten gem. Art. L. 452-1 des Code de la sécurité sociale anzunehmen:

- Der Arbeitgeber war sich des Risikos für den Arbeitnehmer bewusst bzw. hätte sich dessen bewusst sein müssen.

- Der Arbeitgeber hat nicht die erforderlichen Präventionsmaßnahmen zum Schutz des Arbeitnehmers getroffen.

Wann diese Voraussetzungen im Einzelnen vorliegen, wird vom Kassationsgerichtshof in der neuen Grundsatzentscheidung nicht weiter ausgeführt.

Der Kassationsgerichtshof führt als neuen Grundsatz ein, dass der Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer eine Erfolgspflicht des Arbeitgebers ist. Dies bedeutet, dass die Haftung des Arbeitgebers wegen faute inexcusable ausgelöst wird, sobald er gegen diese Pflicht verstößt. Leidet also ein Arbeitnehmer aufgrund seiner Tätigkeit beim Arbeitgeber an einer Berufskrankheit, sind die Haftungsvoraussetzungen erfüllt. Der Arbeitnehmer muss nicht mehr nachweisen, dass das Verhalten des Arbeitgebers eine faute d'une exceptionnelle gravité darstellt.

Ein schwerwiegendes Fehlverhalten des Arbeitgebers sei immer dann anzunehmen, sobald ein Arbeitnehmer eine Berufskrankheit erleidet. Die Verletzung der erfolgsbezogenen Pflicht sei damit indiziert. Insofern bedeutet die neue Rechtsprechung eine enorme Beweiserleichterung für den Arbeitnehmer.

2. Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand

Gem. Art. 431-2 Code de la sécurité sociale verjähren die Ansprüche des Arbeitnehmers auf Schadensersatz wegen Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten innerhalb von zwei Jahren ab dem Tag des Arbeitsunfalls oder im Fall einer Krankheit ab dem Zeitpunkt des Abschlusses des Verfahrens des Sozialversicherungsträgers zur Anerkennung als Berufskrankheit. Die Sozialversicherungsträger sind zwar gehalten, den Arbeitnehmer über den Ausgang dieses Verfahrens zu informieren, jedoch ist diese Pflicht nicht ausreichend sanktioniert, was wiederholt dazu führte, dass die Frist verstrich, ohne dass der Arbeitnehmer vom Abschluss Kenntnis erhielt und so sei-

ne Ansprüche nicht geltend machen konnte.

Um diesem Missstand abzuhelpfen hat der Gesetzgeber mit der spezialgesetzlichen Regelung (Gesetz Nr. 98-1194, geändert durch Gesetz Nr. 01-1246) für Asbestose-Erkrankungen allgemein eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand angeordnet.

Diese betrifft die Ansprüche auf Schadensersatz und erhöhte Betriebsunfähigkeitsrente wegen Asbestose-Erkrankungen aus den Vorschriften des IV. Buchs Code de la sécurité sociale. Voraussetzung ist, dass das Opfer einen ärztlichen Befund aus der Zeit vom 1. Juli 1947 bis zum In-Kraft-Treten des Gesetzes vorweisen kann.

Umstritten war, ob sich Arbeitnehmer, deren Entschädigungsverfahren bereits abgeschlossen oder deren Ansprüche nach Ausbruch der Erkrankung schon verjährt waren, auf die Entschädigungsregeln berufen können. Art. 40 des Gesetzes von 1998 zur Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand bezieht sich nach Meinung der Unternehmer nicht auf Leistungen der Arbeitgeber gem. Art. L.452-1 Code de la sécurité sociale, da hier von Leistungen gesprochen werde, die von den Sozialversicherungsträgern getragen werden. Da die Arbeitgeber die Leistungen der Sozialversicherungsträger an Arbeitnehmer aufgrund der Art. 452-2 und Art. 452-3 Code de la sécurité sociale erstatten müssen, seien die Sozialversicherer nicht die eigentlichen Leistungsträger. Eine Wiedereinsetzung käme aus diesem Grund nicht in Betracht.

Für den Fall der Anwendbarkeit sollte die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand nach Ansicht der Unternehmen jedoch nur für diejenigen möglich sein, die ihre Rechte noch nicht geltend gemacht haben. Den Betroffenen, die bereits Zahlungen erhalten haben, sollte keine erneute Vorgehensmöglichkeit gegeben werden. Auch diejenigen, die trotz versäumter Bekanntgabe der Qualifizierung ihres Leidens als Berufskrankheit durch den Sozialversicherungsträger

rechtzeitig Kenntnis hiervon erlangt haben und keine rechtlichen Schritte eingeleitet haben, sollte die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand versagt werden.

Der Kassationsgerichtshof führt hierzu aus, dass aufgrund des eindeutigen Wortlauts des Art. 40 nach der Änderung durch Art. 49 des Gesetzes im Jahr 2001 auch die Kläger, die ihre Ansprüche auf Art. L.452 des Code de la sécurité sociale stützen, eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand erfahren. Zur Begründung gibt der Kassationshof an, im Gesetzestext werde auch nicht zwischen Betroffenen, die ihre Rechte bereits einmal geltend gemacht haben und denen, die das nicht konnten oder wollten, unterschieden.

3. Stellung der Angehörigen

Die Unternehmen vertraten den Standpunkt, dass entsprechend dem Wortlaut der Art. 452-1, 452-2, 452-3 die Entschädigung für Nachteile, die das Opfer erlittenen hat, durch den Betroffenen selbst oder dessen Angehörige geltend gemacht werden kann. Nach dem Tod des Betroffenen sollen die Hinterbliebenen jedoch nur die Möglichkeit haben, den eigenen Nachteil, verursacht durch den Tod des Opfers, geltend zu machen.

Der Kassationsgerichtshof hat diesbezüglich entschieden, dass die Hinterbliebenen sowohl den Schaden des Opfers als auch den eigenen geltend machen können.

Dies entspricht der Rechtslage bei Arbeitsunfällen mit späterem tödlichen Ausgang.

4. Verfahrensfragen

Die Beklagten hatten in den genannten Verfahren außerdem bestritten, dass der Arbeitnehmer direkt gegen den Arbeitgeber vorgehen könne.

Hierzu führt das Kassationsgericht aus, dass die Rechtsverhältnisse zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Sozialversicherungsträger sowie Ar-

beitgeber und Sozialversicherungsträger unabhängig voneinander bestehen. Zwar werde die Berufskrankheit in einem Verfahren zwischen Arbeitnehmer und Sozialversicherungsträger festgestellt, dies lässt jedoch das Recht des Arbeitnehmers, ein schwerwiegendes Fehlverhalten seitens des Arbeitgebers feststellen zu lassen, unberührt.

Sofern zwischen Arbeitnehmer und Sozialversicherungsträger einerseits und Arbeitgeber andererseits keine gütliche Einigung bezüglich des Vorliegens eines schwerwiegenden Fehlverhaltens und der Höhe der dadurch entstandenen Ersatzforderungen zustandekommt, entscheidet das zuständige Sozialgericht. Das Verfahren des Arbeitnehmers muss sich dann gegen den Arbeitgeber richten.

Die Arbeitgeber sind aufgrund dieser Rechtsprechung Schadenersatzansprüchen in Millionenhöhe ausgesetzt und werden voraussichtlich entsprechende Klagen und/oder Forderungen an ihre Haftpflichtversicherer als Neuschäden melden.

Viel Rauch um nichts?

Das Oberlandesgericht Orléans hat die Verurteilung des französischen Tabakkonzerns Seita in erster Instanz durch das Landgericht Montargis (vgl. PHi 2000, 20 ff.) nach der Individualklage eines Kettenrauchers in vollem Umfang aufgehoben und alle Schadensersatzansprüche gegen den Tabakkonzern abgewiesen (Gazette du Palais vom 3. - 5. März 2002, 25 - 32).

Die Klage war u.a. auf die Verletzung einer vertraglichen Aufklärungspflicht gestützt, die – so die Kläger – auch vor der gesetzlich statuierten Warnpflicht durch Hinweise auf den Zigarettenschachteln per Gesetz vom 10. Juli 1976 bestanden habe. Das Landgericht Montargis war dieser Argumentation gefolgt und hatte die Seita für den Zeitraum bis zum In-Kraft-Treten des Gesetzes im Jahr 1976 wegen Verletzung der vertraglichen Aufklärungspflicht zu Schadensersatz verurteilt. Das Oberlandesgericht ist dieser Rechtsansicht nicht gefolgt. Es ist vielmehr der Auffassung, dass diese Aufklärungspflicht zumindest für die Seita nicht bestand. Das Gericht hat dies insbesondere mit dem speziellen Status (staatlicher Betrieb) der Seita zu diesem Zeitpunkt begründet. Die Seita habe die Erzielung von hohem Gewinn für den Staat zum Ziel gehabt und hätte nicht aus eigener Initiative Warnhinweise auf den Zigarettenschachteln anbringen dürfen, die einen geringeren Ertrag für die Staatsfinanzen zur Folge hätten haben können.

Denkt man diese Argumentation zu Ende, stellt sich die Frage, ob der Staat bis zur Verabschiedung des Gesetzes von 1976 schuldhaft gezögert hat, den Verbraucher über die Gefahren des Rauchens zu informieren. Die Amerikanisierung des Rechtsdenkens in Frankreich könnte diesbezüglich noch zu einem Staatshaftungsprozess führen. Der Staat oder die verantwortlichen Minister könnten, wie dies seinerzeit nach dem Vertrieb der mit HIV-Erregern verseuchten Blutkonserven der Fall war, von den Geschädigten oder deren Er-

.....
Viel Rauch um nichts?
– Berufungsinstanz hebt Verurteilung von Seita auf

ben mit Verfahren überzogen werden.

Der Kläger hatte seine Klage außerdem auf allgemeines Zivilrecht, insbesondere Art. 1384 Code Civil (Cc) gestützt. Nach dieser Haftungsgrundlage aus dem allgemeinen Deliktsrecht haftet der Sachhalter einer Sache verschuldensunabhängig für Schäden, die durch diese Sache einem Dritten zugefügt werden.

Sachhalter ist nach der Rechtsprechung derjenige, der die Kontrolle, Sachherrschaft und den Gebrauch der Sache hat. Grundsätzlich ist dies nicht der Hersteller einer Sache, sondern der Besitzer und/oder Eigentümer, wobei grundsätzlich eine Vermutung für die Sachhaltereigenschaft des Eigentümers spricht.

Die verbraucherfreundliche Rechtsprechung in Frankreich hat diesen Sachverhalt jedoch auch auf Produkthaftungsfälle angewandt und zwischen der Sachhaltereigenschaft der Struktur und der Sachhaltereigenschaft für das Verhalten der Sache unterschieden. Geht der Schaden auf die Struktur der Sache zurück, die vom Hersteller bestimmt wird, dann ist Sachhalter der Struktur der Hersteller, der dementsprechend auf Grundlage des Art. 1384 Cc verschuldensunabhängig für Folgen haftet.

Im konkreten Fall hat das Oberlandesgericht von Orléans ausgeführt, dass diese Theorie auf das Produkt Zigaretten nicht anwendbar sei. Nicht die Struktur der Zigarette als solche würde zum Schaden führen (Beispiele aus der Rechtsprechung sind hierfür implodierende Fernseher, explodierende Gasbehälter, Mineralwasserflaschen), sondern die Verwendung der Zigarette durch den Besitzer, d.h. den Raucher, der diese anzündet und inhaliert.

Weiter hat das Oberlandesgericht erklärt, die Klage könne auch nicht auf das Umsetzungsgesetz vom 19. Mai 1998 der EG-Produkthaftungsrichtlinie vom 25. Juli 1985 gestützt werden, denn das Umsetzungsgesetz sei nur auf einen

Tatbestand nach In-Kraft-Treten des Produkthaftungsgesetzes anwendbar. Dies entspricht dem Gesetzeswortlaut.

Interessant ist, dass das Oberlandesgericht es in einem Nebensatz für notwendig erachtet auszuführen, dass die Zigarette weder einen Sachmangel noch eine fehlende Vertragsgemäßheit aufweist. Tatsächlich wäre es grundsätzlich möglich gewesen, dem Raucher als Endkäufer der Zigarette einen vertraglichen Direktanspruch (action directe) gegen den Hersteller zuzuerkennen. Diese vertragliche Direktklage wegen Fehlens eines Sachmangels, nach der die Gewährleistungsrechte und die Rechte wegen fehlender Vertragsgemäßheit der Kaufsache anhaften und akzessorisch auf den jeweiligen Käufer übergehen, ist in Frankreich in ständiger Rechtsprechung anerkannt. Ohne im Einzelnen zu prüfen, warum im konkreten Fall der Antrag des Individualklägers lediglich auf deliktische und nicht auf vertragliche Anspruchgrundlagen gestützt war, hat das Gericht sich die Begründung leicht gemacht und den Antrag im Ergebnis abgewiesen. Dies ist nicht sehr systematisch, da das Gericht dann deliktische Ansprüche nicht hätte prüfen dürfen. Diese kommen nämlich nur dann zur Anwendung, wenn keine vertraglichen Beziehungen bestehen.

Die Kläger haben gegen das Urteil Revision eingelegt, so dass jetzt mit Spannung eine endgültige Entscheidung des Kassationsgerichtshofs erwartet werden kann.